

## Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an

(gem. §11 Abs. 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz Baden-Württemberg)

## Herrn Sebastian DZIADON

Letzte bekannte Anschrift:

## Derzeit unbekannten Aufenthalts in Polen

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) liegen vor. Für das nachfolgend beschriebene schriftliche Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

**Herr Dziadon** wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie/ihn bestimmtes Schriftstück

## Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen

Datum: 21.06.2024

Aktenzeichen: RPT0151-1361-378/2

öffentlich zugestellt wird. Es kann beim **Regierungspräsidium Tübingen,** Referat 15.1 im Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer-Nr. N 441 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

23.07.2024 (Datum der Bekanntmachung)

Petrowsky, 15.1-34